

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

SRB 752.111

vom 7. April 2026

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, info@boenigen.ch

www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Ansätze	3
Art. 2 Jährliche Gebühren	3
Art. 3 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	3
Art. 4 Weitere Gebühren	3
Art. 5 Fälligkeit Gebühren	3
Art. 6 Wasserbezug der öffentlichen Hand	4
Art. 7 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4

Fassung
GR 07.04.2026

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Der Gemeinderat Bönigen,

gestützt auf Artikel 41 des Wasserversorgungsreglement vom 3. Juni 2026,

beschliesst:

Artikel 1

Ansätze

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

Artikel 2

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro angeschlossene Liegenschaft, abgestuft nach der Nennweite (NW) des Wasserzähleranschlusses:

- NW $\frac{3}{4}$ Zoll (DN 20):	CHF	195.00
- NW 1 Zoll (DN 25):	CHF	580.00
- NW 1 $\frac{1}{4}$ Zoll (DN 32):	CHF	725.00
- NW 1 $\frac{1}{2}$ Zoll (DN 40):	CHF	870.00
- NW 2 Zoll (DN 50):	CHF	1'160.00
- NW 4 Zoll (DN 100):	CHF	1'450.00

b Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasser: CHF 1.20

c Pauschalanschlüsse

³ Die jährliche Gebühr je Pauschalanschluss beträgt: CHF 100.00

Artikel 3

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug
a mobile Wasserzähler

¹ Die Gebühr für mobile Wasserzähler beträgt:

- Wasserverbrauch pro m ³ :	CHF	1.20
- Pauschalgebühr pro mobilen Wasserzähler:	CHF	60.00
- Monatlicher Mietpreis pro mobilen Wasserzähler:	CHF	40.00

b ungemessene Wasserbezüge

² Die Gebühr für ungemessene Wasserbezüge beträgt:

- Für Anlagen mit umbauten Raum (uR), pro m ³ :	CHF	0.35
- Für Anlagen ohne umbauten Raum (uR), pro Tag:	CHF	10.00

³ Die Kosten für die Erstellung des Baubrunnens gehen zu Lasten des Unternehmers bzw. der Bauherrschaft.

Artikel 4

Weitere Gebühren

Die Verwaltungsgebühren und Gebühren für betriebsfremde Leistungen gestützt auf Art. 45 des Wasserversorgungsreglements beträgt pro Stunde:

CHF 120.00

Artikel 5

Fälligkeit Gebühren

Die jährlichen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Artikel 6

Wasserbezug der öffentlichen Hand	- Öffentliche Brunnen, pauschal: (5 Liter / Minute pro Brunnen)	CHF 19'000.00
	- Lösch- und Übungswasser:	Abgabe unentgeltlich
	- Kanalisationsspülschächte, pauschal (1.4 Liter / Minute pro Spülschacht)	CHF 4'500.00
	- Strassenreinigung:	Keine Verrechnung

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.**Genehmigungsvermerk**

Der Gemeinderat Bönigen hat die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement am 7. April 2026 genehmigt.

Gemeinderat

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2026 sind im Anzeiger Interlaken vom 10. September 2026 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

10. September 2026

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber